

Garagentore sind zu laut

Vermieter muss Lärmbelästigung reduzieren

Auf beiden Seiten seiner Wohnung befanden sich Garagen: Tag und Nacht nervte den Mieter das laute Schließgeräusch der Garagentore. Auch die Haustür fand er deutlich zu laut. Seine Beschwerden beim Vermieter führten jedoch zu nichts: Derlei Geräusche gehörten zum täglichen Leben, meinte der, das sei keine Lärmbelästigung. Der Mieter sei einfach überempfindlich.

Mit dieser Argumentation war das Amtsgericht Mainz nicht einverstanden (81 C 230/01). Wenn Schallschutzvorschriften nicht beachtet würden und deshalb in der Wohnung ständig ein zu hoher Lärmpegel herrsche, stelle das einen Fehler der Mietsache dar. Messungen der Geräusche hätten für die Tore in der A-Straße einen Pegel von 35 bis 49 dB(A) ergeben, für die Tore in der B-Straße einen Pegel von 28 bis 52 dB(A). Nach der DIN-Norm, die 1963 beim Bau des Hauses gegolten habe, dürften Anlagen in Hausnähe in den Wohn- und Schlafräumen höchstens Geräusche mit 30 dB(A) erzeugen. Dafür müsse der Vermieter nun durch Schallschutzmaßnahmen sorgen.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/garagentore-sind-zu-laut>